

Schießkreis Emden

Borkum·Emden·Georgsheil·Hinte·Krummhörn·Loppersum·Uplengen

Ehrenordnung

des

Schießkreis Emden

i.d.F vom 20.02.2010

Vorwort

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Schießkreis Emden verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise im Schießkreis Emden verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der Schießkreis Emden nachstehende Ehrenordnung.

Zielsetzung

§ 1

Der Ehrenausschuss des Schießkreises Emden ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

Zusammensetzung

§ 2

Der Ehrenausschuss besteht aus

- a) je einem Mitglied aus den angeschlossenen Vereinen des Schießkreises Emden, die für die Dauer von drei Jahren von der Vollversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.**

Die Mitglieder des Ehrenausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Ehrungen

§ 3

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können gemäß des Ehrungsantrags, der Bestandteil dieser Ordnung ist, geehrt werden wegen

- 1) besonderer sportlicher Erfolge.**
- 2) besonderer funktioneller Verdienste.**

Ehrungsanträge sind jeweils bis zum 31.12. des Jahres, durch die Vorstände der Schützenvereine im Schießkreis Emden, dem Ehrenausschussvorsitzenden einzureichen. Sie sind zu begründen!

§ 4

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern der Vereine des Schießkreises Emden über ihre Vorstände beantragt werden.

§ 5

Der Vorsitzende des Ehrenausschusses beruft unter Beachtung einer Ladungsfrist von 30 Tagen den Ehrenausschuss ein.

- 1) Der Ausschuss tagt einmal im Jahr.**
- 2) Der Ausschuss hat einstimmig über die Ehrung zu befinden.**
- 3) Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. der Anträge. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.**

§ 6

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied der Vereine des Schießkreises Emden beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen, geehrt werden.

Seit der letzten Ehrung durch den Ehrenausschuss sollen mindestens 5 Jahre verstrichen sein.

§ 7

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

Ehrenbeweise

§ 8

Der Ehrenausschuss ehrt mit der Schießkreis-Emden-Ehrennadel Mitglieder für ihre besonderen sportlichen Erfolge für einen Verein aus dem Schießkreis Emden.

Im Weiteren ehrt der Ehrenausschuss mit der

1. Silbernen Ehrennadel für mindestens 10 jährigen verdienstvollen Einsatz im Vorstand eines Schützenvereins im Schießkreis Emden oder im Vorstand des Schießkreises Emden. Dies gilt, unabhängig von der offiziellen Vorstandsmitgliedschaft nach der Vereinssatzung, für die Tätigkeit als 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart (Geschäftsführer, Rendant), Schriftführer, Platzmeister, Kommandeur, Festwart, Sport-, Damensport- und Jugendsportleiter und deren Stellvertreter.
2. Goldenen Ehrennadel für den unter Ziff. 1 genannten Personenkreis bei mindestens 20 jährigen verdienstvollem Einsatz.
3. Ehrenmedaille des Schießkreises Emden für langjährige herausragende Verdienste im Schießkreis Emden, wenn die goldene Ehrennadel bereits verliehen wurde.

Die Ehrenordnung des Schießkreises Emden tritt ab dem 24. März 2007 in Kraft. Rückwirkende Ehrungen, von ausgeschiedenen Mitgliedern der o. g. Vorstände, werden nicht getätigt.

Emden, 24. März 2007

gez. *Albert Weerda*

Vorsitzender
Schießkreis Emden

gez. *Stefan Klaassen*

Kreissportleiter
Schießkreis Emden